

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der COLEXON Energy AG hat sich durch Beschluss vom ~~September~~ ^{6 Oktober} 2014 gemäß § 10 der Satzung folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2. Die Arbeitssprache des Aufsichtsrats ist deutsch. Die Verhandlungen können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter

- 2.1. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 9 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 der Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der gerichtlichen Bestellung. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 2.2. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

3. Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 3.1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Er ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen sowie im Namen des Aufsichtsrats Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen die Worte "Der Vorsitzende des Aufsichtsrats" hinzusetzt.

4. Sitzungen

- 4.1. Nach Bedarf finden Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen sollen möglichst als Präsenzsitzung abgehalten werden. Ersatzweise können alle oder einzelne Teilnehmer unter Nutzung von Telefon-, Video- oder anderen Übertragungstechniken teilnehmen. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet (Bilanzsitzung), hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer Präsenzsitzung zusammenzutreten.
- 4.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden gemäß § 11 der Satzung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Unterlagen werden zur Verfügung gestellt sieben Tage vor der Sitzung erfolgt.
- 4.3. Mit der Einberufung sind Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich, per Telefax, Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben oder aber in gleicher Form der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht widersprochen haben.
- 4.4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder hilfsweise dem ältesten oder einem anderen einstimmig hierzu bestimmten Mitglied des Aufsichtsrats. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 4.5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

5. Beschlussfassung

- 5.1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 5.2. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen in Sitzungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Frist mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben (gemischte Beschlussfassung), sofern die in der Sitzung anwesenden Mitglieder dies in Einzelfällen beschließen und kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht. Ein Widerspruch gegen die Zulassung der gemischten Beschlussfassung ist nicht möglich, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder während der Behandlung des Beschlussgegenstandes in der Sitzung im Wege des allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen, so dass der Beschlussgegenstand wie unter Anwesenden erörtert werden kann.
- 5.3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, telefonische oder schriftliche Stimmabgaben sowie durch Stimmabgaben per Telefax oder Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Hierzu bedarf es nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch in keinem Fall weniger als drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 5.5. Innerhalb einer Sitzung dürfen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten wiederholt werden. Im Falle eines von der vorherigen Abstimmung abweichenden Beschlusses gilt die vorherige Abstimmung als nicht erfolgt.
- 5.6. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen.

6. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- 6.1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden sind.
- 6.2. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- 6.3. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der auf ihre Fertigstellung folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.4. Den Niederschriften kann eine englische Übersetzung angefügt werden. Maßgeblich ist aber die deutsche Fassung.

7. Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder, Ausschüsse

- 7.1. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung bestimmter Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Mitglied hat über die Ergebnisse der entsprechenden Tätigkeit in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu berichten.
- 7.2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte gemäß § 107 AktG einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vorbereiten (beratende Ausschüsse) und es können ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse). Beratende Ausschüsse haben mindestens zwei, beschließende Ausschüsse mindestens drei Mitglieder. Die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder in den Ausschüssen entspricht, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 7.3. Ausschüsse können aus ihrer Mitte jeweils einen Ausschussvorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Ausschussvorsitzenden bestimmt.
- 7.4. Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen organisatorischen Regelungen entsprechend für Ausschüsse, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit kein Ausschussvorsitzender bestellt ist, ist jedes Mitglied berechtigt, eine Ausschusssitzung einzuberufen und in jeder Ausschusssitzung ist ein Sitzungsleiter zu bestimmen, der die Niederschrift unterzeichnet und in der nächsten Ausschusssitzung zur Genehmigung vorlegt.

- 7.5. Ein beschließender Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Ausschussmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 7.6. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben kann ein Ausschuss den Vorstand oder - mit Einverständnis des Vorsitzenden des Aufsichtsrats - interne oder externe Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- 7.7. Die Ausschüsse berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.

8. Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- 8.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Aufsichtsratsmitglieder an, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Wird ein Vorsitzender des Prüfungsausschusses gewählt oder bestimmt, so sollte dieser unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete; darüber hinaus soll er über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.
- 8.2. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie mit Fragen der Abschlussprüfung und mit Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) und bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu entsprechenden Themen vor.
- 8.3. Im Einzelnen hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- 8.3.1. Zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts, des Konzernlageberichts und eines etwaigen Vorschlags für die Gewinnverwendung. Der Prüfungsausschuss erörtert die quartalsweisen Zwischenberichte sowie das Ergebnis einer etwaigen prüferischen Durchsicht. Der Vorstand hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Jahresabschluss, Lagebericht, etwaiger Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, Konzernabschluss,

Konzernlagebericht, quartalsweise Zwischenberichte, Prüfungsberichte) rechtzeitig zuzuleiten und gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche sonstige Informationen zu erteilen.

- 8.3.2. Zur Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand über die Arbeit der internen Revision, des unternehmensinternen Risikomanagements sowie über Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse berichten.
- 8.3.3. Im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers und bereitet die Beauftragung des Abschlussprüfers vor. Vorzubereiten sind insbesondere Fragen der Vergütung und der Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung sowie der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss soll zur Vorbereitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 8.3.4. Der Prüfungsausschuss lässt sich vom Vorstand über die Compliance im Unternehmen berichten.
- 8.4. Der Prüfungsausschuss hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen, sondern lediglich vorbereitende und beratende Funktion.
- 8.5. Der Prüfungsausschuss hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten, und zwar nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor der zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufenden Sitzung des Aufsichtsrats.

9. Nominierungsausschuss

- 9.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss bilden. Dem Nominierungsausschuss gehören zwei Aufsichtsratsmitglieder an. Der Nominierungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied.
- 9.2. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung anlässlich der Wahl neuer Anteilseigner Vertreter in den Aufsichtsrat vor. Darüber hinaus befasst sich der Nominierungsausschuss mit Vorstandsangelegenheiten, insbesondere mit der Vorauswahl geeigneter Kandidaten für die Besetzung von Vakanzen im Vorstand der Gesellschaft, mit dem Vergütungssystem für den Vorstand sowie mit den Einzelheiten der Vergütung und der Anstellungsbedingungen der einzelnen Vorstandsmitglieder, und bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu entsprechenden Themen vor.
- 9.3. Bei seiner Tätigkeit hat der Nominierungsausschuss insbesondere folgendes zu beachten:
- 9.3.1. Bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.
- 9.3.2. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- 9.3.3. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- 9.3.4. Bei seinen Vorschlägen zur Festsetzung und/oder Anpassung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds durch den Gesamtaufichtsrat berücksichtigt der Nominierungsausschuss die gesetzlichen Vorgaben des § 87 AktG in jeweils gültiger Fassung. Gleiches gilt, soweit der Nominierungsausschuss die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem bzw. die Vergütungsstruktur des Gesamtvorstands vorbereitet.

9.3.5. Soweit zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.

9.4. Der Nominierungsausschuss hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen, sondern lediglich vorbereitende und beratende Funktion.

9.5. Der Nominierungsausschuss tagt nach Bedarf.

10. Strategieausschuss

10.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Strategieausschuss bilden. Dem Strategieausschuss gehören zwei vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder an.

10.2. Der Strategieausschuss befasst sich mit Investition- und Finanzierungsfragen und bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu entsprechenden Themen vor.

10.3. Dazu obliegt dem Strategieausschuss insbesondere die Vorprüfung des Vorstandsvorschlags für einen Konzernwirtschaftsplan bestehend aus Umsatz-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplan für das kommende Geschäftsjahr und ggf. die darauf folgenden Geschäftsjahre sowie etwaiger Vorstandsvorlagen für die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen außerplanmäßigen Investitions- oder Finanzierungsmassnahmen.

10.4. Der Strategieausschuss hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen, sondern lediglich vorbereitende und beratende Funktion.

10.5. Der Strategieausschuss tagt nach Bedarf.

11. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

11.1. Der Aufsichtsrat beschließt unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung auf der Basis einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer.

11.2. Die Vorlagen gemäß § 171 Abs. 1 AktG und die Prüfungsberichte sind jedem Mitglied des Aufsichtsrats rechtzeitig 1 Monat vor der Aufsichtsratsitzung auszuhändigen.

11.3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den

Konzernabschluss und den Konzernlagebericht selbst zu prüfen. Hilfsmittel dazu sind der Bericht des Abschlussprüfers und die vorbereitende Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.

- 11.4. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über die Vorlagen gemäß Ziffer 11.3 Satz 1 teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.
- 11.5. Für das Verhältnis des Abschlussprüfers zur Gesellschaft gelten im Übrigen die Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex, insbesondere dessen Ziffern 7.2.1 bis 7.2.4.

12. Interessenkonflikte

- 12.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 12.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen. Dieser berichtet darüber an den Aufsichtsrat.
- 12.3. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 12.4. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

13. Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 13.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen solche nicht annehmen. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheit und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG.
- 13.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 13.3. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber nicht mit Sicherheit auszuschließen kann, dass sie von der Gesellschaft oder von einem mit dieser verbundenem Unternehmen als vertraulich angesehen werden, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und, wenn dieser eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich hält, diese abzuwarten und sein weiteres Vorgehen danach zu richten.
- 13.4. Bei Beendigung des Amtes hat ein Aufsichtsratsmitglied alle in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, Sitzungsprotokolle, Korrespondenz u.ä., die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nach entsprechender Aufforderung nebst sämtlicher Duplikate und Fotokopien an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Soweit vergleichbare Unterlagen und Informationen elektronisch gespeichert sind, ist das Speichermedium zu übergeben. Soweit dies nicht zumutbar ist, sind die betroffenen Daten unwiederbringlich zu löschen.
- 13.5. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat der COLEXON Energy AG in Kraft.

Düsseldorf den 6. Oktober 2014



Ir Paul Decraemer

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats